



DIE ZUKUNFT DER MOBILITÄT

CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN DES
STRAßENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZES



TEAM DES VERGABEMANAGEMENTS

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN



ANTINA MEYER
VERGABE UND RECHT



ANNIKA WALTER
VERGABE UND RECHT

FAHRPLAN

1. ENTSTEHUNG UND KERNINHALT
2. ANWENDUNGSBEREICH UND WESENTLICHER INHALT
3. ERFASSUNGSGEMEINSCHAFTEN
4. FÖRDERUNGEN
5. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN





25 %

**DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN
DER EU ENTFALLEN AUF DEN
VERKEHRSSSEKTOR**

ENTSTEHUNG UND KERNINHALT

- UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE 2019/1161 – CLEAN VEHICLES DIRECTIVE
- KUNDMACHUNG BGBL. I NR. 163/2021 - KRAFTFAHRZEUGBESCHAFFUNGSGESETZ
- VERPFLICHTUNG ÖFFENTLICHER (SEKTOREN-)AUFTRAGGEBER:INNEN INNERHALB BESTIMMTER BEZUGSZEITRÄUME BEI DER BESCHAFFUNG UND DEM EINSATZ VON STRAßENFAHRZEUGEN EINEN BESTIMMTEN **MINDESTANTEIL** AN SAUBEREN STRAßENFAHRZEUGEN ZU ERREICHEN.
- NACHWEIS AM ENDE DES ERFASSUNGSZEITRAUMS

ANWENDUNGSBEREICH

§ 3 STRAßENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ

- ▶ **BESCHAFFUNG (KAUF/MIETE) UND EINSATZ (DIENSTLEISTUNG) VON STRAßENFAHRZEUGEN DURCH ÖFF. (SEKTOREN-)AUFTRAGGEBER:INNEN**
 - OBERSCHWELLENBEREICH ÜBER KAUF, LEASING, MIETE ODER RATENKAUF VON STRAßENFAHRZEUGEN
 - DIENSTLEISTUNGSKONZESSIONSVERTRÄGE SOWIE DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE ZUR ERBRINGUNG VON ÖFF. PERSONENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN + GESCHÄTZTER JAHRESDURCHSCHNITTSWERT MIND. EUR 1 MIO ODER MIND. 300.000 KILOMETER VERKEHRSLAISTUNG
 - BESONDERE DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE (ANHANG II STFB) - ERBRINGUNG UNTER EINSATZ VON STRAßENFAHRZEUGEN
 - DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE – NACHRÜSTUNG VON STRAßENFAHRZEUGEN

FAHRZEUGE – KATEGORIEN

§ 2 STRAßENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ

- LEICHTE STRAßENFAHRZEUGE
 - PKW UND LEICHTE NUTZFAHRZEUGE (M1, M2 UND N1)
 - SAUBERES STRAßENFAHRZEUG

- SCHWERE STRAßENFAHRZEUGE
 - LKW, BUSSE (N2, N3, M3)
 - SAUBERES STRAßENFAHRZEUG
 - EMISSIONSFREIES STRAßENFAHRZEUG

BEZUGSZEITRÄUME

§§ 5 UND 6 STRAßENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ

- 1. BEZUGSZEITRAUM:
 - 3. AUGUST 2021 – 31. DEZEMBER 2025 (= VERKÜRZTER BEZUGSZEITRAUM)

- 2. BEZUGSZEITRAUM:
 - 1. JÄNNER 2026 – 31. DEZEMBER 2030 (FÜNF JAHRE)

- WEITERE BEZUGSZEITRÄUME:
 - JEWEILS FÜNF JAHRE BEGINNEND MIT 1. JÄNNER 2031

- ZURECHNUNG ZUM BEZUGSZEITRAUM: IDR ZUSCHLAGSERTEILUNG

QUOTEN UND IHRE STEIGERUNG

§ 5 STRAßENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ

- LEICHTE STRAßENFAHRZEUGE
 - IN JEDEM BEZUGSZEITRAUM 38,5 % SAUBERE STRAßENFAHRZEUGE

- SCHWERE STRAßENFAHRZEUGE
 - LKW
 - BEZUGSZEITRAUM 1: 10 % SAUBERE STRAßENFAHRZEUGE
 - WEITERE BEZUGSZEITRÄUME: 15 % SAUBERE STRAßENFAHRZEUGE
 - BUSSE
 - BEZUGSZEITRAUM 1: 45 % SAUBERE STRAßENFAHRZEUGE
 - WEITERE BEZUGSZEITRÄUME: 65 % SAUBERE STRAßENFAHRZEUGE
 - IN JEDEM BEZUGSZEITRAUM: 50 % EMISSIONSFREIE FAHRZEUGE (DER SAUBEREN)

BEISPIEL

- AUFTRAGGEBERIN A, BESCHAFFUNG VON 16 PKW IM JAHR 2024
 - ZURECHNUNG ZU ERSTEM BEZUGSZEITRAUM
 - PKW = LEICHTE STRAßENFAHRZEUGE
 - MINDESTQUOTE = 38,5 % SAUBERE STRAßENFAHRZEUGE

- **ERGEBNIS**

AUFTRAGGEBERIN A MUSS MINDESTENS 7 „SAUBER“ PKW BESCHAFFEN, UM DIE GESETZLICHEN VORGABEN ZU ERFÜLLEN.

 - ETWA DURCH BESCHAFFUNG VON E-PKW (ÖBS; BBG; EIGENE BESCHAFFUNG)

AUSNAHMEN

§ 4 STRAßENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ

- FEUERWEHRFAHRZEUGE, FAHRZEUGE DES KATASTROPHENSCHUTZES ODER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG
 - GILT NUR FÜR SPEZIELL FÜR DIESEN ZWECK GEBaute UND ANGEPASTE FAHRZEUGE
 - NICHT FÜR „NORMALE STRAßENFAHRZEUGE“ ZUM ANGEFÜHRTE ZWECK

- FAHRZEUGE MIT EIGENEM ANTRIEB, SPEZIELL FÜR DIE VERRICHTUNG VON ARBEITEN KONSTRUIERT UND GEBAUT UND BAUARTBEDINGT NICHT ZUR BEFÖRDERUNG VON PERSONEN ODER GÜTERN GEEIGNET SOWIE KEINE AUF EINEM KRAFTFAHRZEUGFAHRGESTELL MONIERTE MASCHINEN SIND
 - REINIGUNGSFAHRZEUGE

- ÜBERLAND(REISE-)BUSSE (SOFERN KEINE STEHPLÄTZE VORHANDEN SIND)

BERICHTERSTATTUNG

§ 7 STRAßENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ

- AM ENDE JEDES BEZUGSZEITRAUMS
- ZWISCHENBERICHTE (ALLE DREI JAHRE) BEGINNEND 2029

- SANKTION: GELDBUßE BIS ZU EUR 10.000

KONSEQUENZEN DER NICHTERFÜLLUNG

§§ 8 - 9 STRAßENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ

- NICHTERFÜLLUNG DER QUOTE ODER VERLETZUNG DER BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT
 - VERWALTUNGSÜBERTRETUNG MIT GELDBUßE (WIRKSAM, ANGEMESSEN UND ABSCHRECKEND)

- HÖCHSTGRENZEN DER EINZELNEN GELDBÜßEN SIND VORGESEHEN (ABS 4)
 - BEISPIEL: STATT 7 LEICHTE SAUBERE FAHRZEUGE LEDIGLICH 4 LEICHTE SAUBERE FAHRZEUGE BESCHAFFT – MINDESTANTEIL UM 3 LEICHTE SAUBERE FAHRZEUGE VERFEHLT = HÖCHSTGRENZE DER GELDBUßE EUR 75.000

ERFASSUNGSGEMEINSCHAFTEN

§ 5 ABS 2 STRAßENFAHRZEUG-BESCHAFFUNGSGESETZ

- ZUSAMMENSCHLUSS VON MIND. ZWEI AUFTRAGGEBER:INNEN, DIE ZUMINDEST FÜR EINEN GESAMTEN BEZUGSZEITRAUM DIE GEMEINSAME ERREICHUNG VON MINDESTANTEILEN VEREINBAREN.
- MITGLIED LEDIGLICH EINER EINZIGEN ERFASSUNGSGEMEINSCHAFT HINSICHTLICH EINER FAHRZEUGKATEGORIE
- VERANTWORTUNG ERFÜLLUNG MINDESTANTEILE GEHT NICHT AN ERFASSUNGSGEMEINSCHAFT ÜBER
- PRIVATRECHTLICHE VEREINBARUNG

FÖRDERUNGEN

BIETER MOTIVIEREN ODER SELBST AKTIV WERDEN

- LANDESFÖRDERUNG
 - [VORARLBERG.AT/-/E-MOBILITAET](https://www.vorarlberg.at/-/e-mobilitaet)

- BUNDESFÖRDERUNG
 - [WWW.UMWELTFOERDERUNG.AT/BETRIEBE](https://www.umweltfoerderung.at/betriebe)

- BERATUNG BEIM ENERGIEINSTITUT

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

DER AUFTRAGGEBER

- LEISTUNGSBESCHREIBUNG SEHR GENAU AUSFORMULIEREN UND BEDARF GENAUER ABBILDEN
 - FESTLEGUNGEN TREFFEN

- GGF. MIT OPTIONEN ARBEITEN
 - BIETER HABEN MEHR ZEIT AUF GEEIGNETE FAHRZEUGE UMZUSTEIGEN
 - AM ENDE DES BEZUGSZEITRAUMS IST DIE ERREICHUNG DER QUOTE NACHZUWEISEN



CHANCEN UND



HERAUSFORDERUNGEN

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

